

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017145/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 11.10.2017 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017145/2
	Az.:	erstellt am: 20.09.2017

Betreff

Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2018.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 ist die Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend zu ändern. Zur Gebührenberechnung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwiesen.

Neben redaktionellen Anpassungen ist die wichtigste Änderung der Wegfall von ermäßigten Gebühren für Hinterlieger und mehrfach erschlossene Grundstücke. Zur Begründung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation verwiesen. Der jetzige § 5 entfällt damit ersatzlos. Weiterhin wurde im neuen § 5 eine praxisgerechtere Variante zur Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren im Rahmen von Unterbrechungen der Straßenreinigung bei Baumaßnahmen in die Satzung integriert.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in seiner Sitzung am 02. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Köthen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenreinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen oder durch diese erschlossen sind.

(2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (1030 BGB), Erbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist kein Verwalter bestellt, kann auf Antrag aller Wohnungseigentümer die Gemeinde eine Aufteilung der Gebühr und getrennte Festsetzung vornehmen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf

den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt/Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der zu reinigenden Straßen. Der auf die Stadt Köthen entfallende Teil umfaßt:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 10 dieser Satzung

(2) Maßstab für die Berechtigung der Straßenreinigungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite, die an die zu reinigende Straße angrenzt (Frontlänge) sowie Anzahl, Art und Umfang der wöchentlichen Reinigung (Reinigungsklasse). Bei Frontlängenbruchteilen bis zu 50 cm wird auf volle Meter nach unten, bei Frontlängenbruchteilen von mehr als 50 cm wird auf volle Meter nach oben gerundet.

(3) Bei Vollhinterliegergrundstücken (§ 2 Abs. 2 Nr. b der Straßenreinigungssatzung) gilt als Frontlänge die Länge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter geradeliniger Verlängerung verläuft.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt jährlich für die

Straßenreinigungsklasse I 12,60 Euro

Straßenreinigungsklasse II 2,52 Euro

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt ist oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nur dann, wenn die Straßenreinigung mindestens einen Monat in Folge nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige (§ 2) diesen Anspruch gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) geltend macht. Die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31.3. des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Berücksichtigung nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von Amts wegen.

(6) Erstattungsbeträge werden nicht verzinst.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straßenreinigungstätigkeit. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Siegel



Anlage 1.pdf